

Zeitschrift:	Der Fourier : officielles Organ des Schweizerischen Fourier-Verbandes und des Verbandes Schweizerischer Fouriergehilfen
Herausgeber:	Schweizerischer Fourierverband
Band:	36 (1963)
Heft:	2
Artikel:	Von Monat zu Monat : unsere Armee im demokratischen schweizerischen Staat
Autor:	Kurz, H.R.
DOI:	https://doi.org/10.5169/seals-517532

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 10.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Unsere Armee im demokratischen schweizerischen Staat

Vorbemerkung

An den Wettkämpfen der diesjährigen Schweizerischen Fourier Tage sollen unter anderem auch **Prüfungen in Staatsbürgerkunde** stattfinden. Solche Wettbewerbe sind aber nur dann sinnvoll, wenn sie Anlass dazu geben, dass sich die Teilnehmer auf den Wettkampf vorbereiten, wenn sie also ein Ansporn dafür sind, dass vor den Wettkämpfen die staatsbürgerlichen Kenntnisse wieder etwas aufgefrischt werden. Der nachstehende Aufsatz möchte diese Vorbereitung erleichtern und einige Anregungen dazu vermitteln. Allerdings ist es im Rahmen eines kurzen Artikels nicht möglich, das sehr weitschichtige Thema abschliessend zu behandeln; es wird deshalb notwendig sein, den Stoff anhand der Fachliteratur zu ergänzen; dafür sollen am Schluss einige Ratschläge gegeben werden.

Unser Aufsatz möchte die Staatsbürgerkunde nicht rein theoretisch behandeln, sondern er möchte die Grundprinzipien unseres Staates, unsere staatlichen Einrichtungen sowie das Wesen und die Spielregeln unserer demokratischen Ordnung anhand des **praktischen Beispiels der Armee** darlegen. Es soll gezeigt werden, welche Stellung unsere Armee innerhalb des Staatsganzen einnimmt, und wie die demokratischen Grundsätze in und um das Heer spielen. Damit soll ein Doppeltes erreicht werden: am angewandten Beispiel der Armee werden nicht nur Aufbau und Struktur unserer staatlichen Ordnung, sondern gleichzeitig auch die Grundprinzipien der schweizerischen Wehrorganisation sichtbar.

I. Die Armee

1) Die Armee ist das machtvollste Instrument, das der Staat besitzt, um seine Ziele zu erreichen. Diese **Ziele** des Bundes sind in Art. 2 der Bundesverfassung (BV) abschliessend aufgezählt:

- die Behauptung der *Unabhängigkeit des Vaterlandes* gegen aussen
- die Handhabung von *Ruhe und Ordnung* im Innern
- der Schutz der *Freiheit und der Rechte* der Eidgenossen
- die Förderung der *gemeinsamen Wohlfahrt* der Eidgenossen

Diese Ziele unseres Staates, die seit dem Bundesvertrag von 1291 keine grundlegenden Änderungen erfahren haben, zeigen das deutliche Bestreben unseres Landes, das *Bestehende zu erhalten*. Wir sind zufrieden mit dem was wir haben, das wir in einer steten, ruhigen Evolution weiterentwickeln, das wir aber nie revolutionär umgestalten oder ändern möchten.

Aussenpolitisch und damit militärisch findet diese Idee des Festhaltens am vorhandenen ihren Ausdruck in der Politik der *Neutralität* (BV Art. 85, Abs. 6 und Art. 102, Abs. 9). Die Neutralität bedeutet für uns, dass wir nicht nach fremdem Gut trachten, dass wir uns in keine fremden Händel einmischen, dass wir wünschen, mit allen Ländern der Welt in Frieden zu leben, dass wir aber bereit sind, unsere Freiheit und Unversehrtheit notfalls mit den Waffen zu verteidigen. Für uns ist der Krieg nicht ein sinnvolles Mittel zur Behebung von Differenzen zwischen den Staaten; wenn es uns aber aufgezwungen wird, sind wir bereit, ihn zu führen. Unsere Neutralität ist darum nur denkbar als *bewaffnete Neutralität*. Für die Armee heisst dies, dass sie, strategisch gesehen, immer in der Defensive stehen wird. Unsere Armee ist eine reine Verteidigungsarmee. der Begriff «*Landesverteidigung*» kennzeichnet diese Haltung.

2) Die tragenden Säulen des schweizerischen Wehrwesens sind der *Grundsatz der allgemeinen Wehrpflicht* und die *Wehrform der Miliz*.

a) Die aus der bewaffneten Heeresgemeinde des germanischen Stammverbandes herausgewachsene *allgemeine Wehrpflicht* verpflichtet jeden diensttauglichen männlichen Schweizerbürger zwischen 20 und 60 Jahren (in Zukunft zwischen 20 und 50 Jahren) zum Wehrdienst; eine Wehrpflicht der Frau besteht nicht. Jeder männliche Schweizer ist, wie es in einem früheren Gesetz hieß, «der geborene Verteidiger seines Vaterlandes». Die Wehrpflicht ist als eine der höchsten Bürgerpflichten nur gegenüber dem eigenen Vaterland zu erfüllen; wer in eine fremde Armee eintritt (z. B. in die französische Fremdenlegion), wird wegen Schwächung der Wehrkraft bestraft. — Die Wehrpflicht wird persönlich erfüllt; wer dies aus Gründen körperlicher Untauglichkeit oder aus andern anerkannten Gründen nicht tun kann, hat den *Militärpflichtersatz* zu leisten, der nicht eine Steuer, sondern eine Ersatzabgabe ist. Die in der Verfassung (BV Art. 18, Abs. 1) verankerte allgemeine Wehrpflicht wird lückenlos durchgeführt; Befreiung aus rein persönlichen, z. B. religiösen Gründen werden nicht zugestanden; Dienstverweigerer werden bestraft.

Die Wehrpflicht wird in drei *Heeresklassen* erfüllt: dem *Auszug* (20—36, in Zukunft 20—32 Jahre), der *Landwehr* (37—48, in Zukunft 33—42 Jahre) und dem *Landsturm* (49—60, in Zukunft 43—50 Jahre).

b) Die *Miliz* (vgl. dazu «Der Fourier» Nr. 6/1962) ist die organisatorische Form, in der die allgemeine Wehrpflicht verwirklicht wird. Für den Begriff der spezifisch schweizerischen Wehrform der Miliz gibt es keine Legaldefinition; sie muss anhand ihrer Besonderheiten umschrieben werden. Diese sind:

- das Fehlen von Berufskadern, Berufsstäben und Berufstruppen
- der besondere Ausbildungsgang unseres Heeres, insbesondere seine kurzen Ausbildungszeiten, der Wechsel zwischen Grundausbildung und jährlicher Wiederholung sowie die Ergänzung der dienstlichen Ausbildung durch eine intensive Arbeit vor- und außer Dienst.

II. Die Armee im Staat

1) Unsere Armee steht in einem *demokratischen Staat*. Als Ausfluss des im Staat massgebenden demokratischen Prinzips gelten für die Stellung der Armee innerhalb des Staatsganzen die folgenden *Grundsätze*:

a) Das wohl fundamentalste Freiheitsrecht des Bürgers, die *Gleichheit vor dem Gesetz* (BV Art. 4), gilt auch in der Armee. Ihr wichtigster Ausfluss ist die allgemeine Wehrpflicht, die keine Ausnahme von der Erfüllung der militärischen Bürgerpflichten zulässt.

b) Der *Grundsatz der gesetzmässigen Verwaltung*. Diese Grundregel jedes demokratischen Staates hat zum Ziel, Willkürakte und Selbstherrlichkeiten der Verwaltung (auch die Militärverwaltung ist eine Verwaltung!) zu verhindern. Jede Verwaltungstätigkeit soll sich innerhalb der Schranken des Gesetzes oder eines ihm gleichstehenden Rechtserlasses abspielen; Verwaltung bedeutet immer Vollziehung des Gesetzes. Der Bürger (Soldat!) soll — wenigstens in normalen Zeiten — nicht durch obrigkeitliche Eingriffe in seiner Freiheit beschränkt werden, sei es durch die Auferlegung der Pflicht zu einer positiven Leistung, oder durch die Verpflichtung zu einem blassen Dulden, wenn diese nicht durch das Gesetz oder eine vom Gesetz abgeleitete Form der Rechtssetzung ausdrücklich vorgeschrieben werden.

aa) Das Grundgesetz unseres Staates ist die *Bundesverfassung*. Diese legt die Organisation des Staates fest und regelt dessen *Zuständigkeitsordnung*. Gleichzeitig umschreibt sie die fundamentalen Rechte und Pflichten von Bürgern und Behörden. Die Bundesverfassung bestimmt somit die Grundzüge dessen, was im Land rechtliche Gültigkeit haben soll.

Im Bereich der Armee umschreibt die Bundesverfassung in den sog. «Militärartikeln» die tragenden Grundsätze unseres Wehrwesens, insbesondere die Ausgestaltung des Prinzips der allgemeinen Wehrpflicht und die Ausscheidung der Kompetenzen in Militärfragen zwischen dem Bund und den Kantonen. Neben den eigentlichen «Militärartikeln», der Artikel 18 bis 22, enthält die Bundesverfassung noch in verschiedenen *Einzelartikeln* militärische Grundregeln, insbesondere

in Art. 2 (Zweck des Bundes), Art. 11 und 12 (Verbot von Militärkapitulationen und Orden), Art. 13 (Verbot stehender Truppen), Art. 41 (Pulverregal und Waffenausfuhr) sowie in den Art. 85 und 102 (Zuständigkeiten).

Diese in der Bundesverfassung enthaltenen militärischen Grundregeln können in den für Verfassungsänderungen vorgesehenen Formen abgeändert, aufgehoben oder ergänzt werden; die Rechte des Volkes sind darin gewährleistet.

bb) Die erste Stufe des Vollzugs der Verfassung ist diejenige der *Bundesgesetzgebung*, die in die Zuständigkeit der gesetzgebenden Behörden im Bund, also der eidgenössischen Räte (Bundesversammlung), fällt. Neben eigentlichen Bundesgesetzen und dem fakultativen Referendum unterliegenden, allgemein verbindlichen Bundesbeschlüssen fallen hieher die übrigen, nicht allgemein verbindlichen sowie die dringlichen und deshalb nicht referendumspflichtigen Bundesbeschlüsse sowie die blossen Beschlüsse der Bundesversammlung.

Hier sind zu nennen die grossen militärischen Gesetze: insbesondere das Bundesgesetz über die Militärorganisation, das Militärstrafgesetz und die Militärstraferichtsordnung, das Bundesgesetz über die Militärversicherung sowie die Erwerbsersatzordnung.

In diesen Gesetzen sind die Ausführungsvorschriften der in der Verfassung enthaltenen Grundprinzipien enthalten, namentlich werden darin die Rechte und Pflichten des einzelnen Mannes näher umschrieben.

cc) Die nächste Stufe des Gesetzesvollzugs ist jene des Bundesrates als oberster vollziehender und leitender Gewalt im Bund. Die Form der bundesrätlichen Vollzugserlasse ist die *Verordnung* oder der *Bundesratsbeschluss*. Praktisch sind alle wesentlichen bundesrätlichen Vollzugserlasse im militärischen Bereich *Verordnungen*. — Außerdem hat der Bundesrat auch die beiden bedeutendsten militärischen *Reglemente*: das Dienstreglement und das Reglement Truppenführung genehmigt.

dd) Die auf der Stufe des Eidg. Militärdepartements erlassenen militärischen Vollzugsvorschriften werden in der Regel in die Form von *Verfügungen* des Departements gekleidet; denkbar sind auch Weisungen oder blosse Richtlinien des Eidg. Militärdepartements. Ebenso unterliegen alle grösseren Truppenreglemente der Genehmigung durch das Eidg. Militärdepartement.

ee) Die letzte Stufe des militärischen Gesetzesvollzugs liegt bei den *Gruppen* (Gruppe für Ausbildung und Gruppe für Generalstabsdienste) sowie den *Dienstabteilungen* des Eidg. Militärdepartements. Die Formen dieser Erlasse sind nicht einheitlich; es handelt sich wiederum meist um *Verfügungen*, Weisungen, Direktiven sowie Reglemente.

c) Für unsere Armee gilt der Grundsatz der *bürgerlichen vor der militärischen Gewalt*. Dieses Prinzip gilt nicht nur im Frieden (MO Art. 146), sondern ausdrücklich auch im Krieg (MO Art. 208), wo der Bundesrat dem General die notwendigen Weisungen über die vom Heer zu erfüllenden Aufgaben erteilt. Der General ist den bürgerlichen Behörden (Bundesversammlung) gegenüber verantwortlich für seine Kommandoführung. Auf diese Weise soll eine unerwünschte und undemokratische Machtansammlung im militärischen Bereich, die sich auf die Armee stützt, verhindert werden.

d) Derselben demokratischen Tendenz, die jede Konzentration der Macht bei einer oder wenigen Einzelpersonen vermeiden möchte, dient auch die *Spitzenorganisation der Armee* im Frieden: hier fehlt die *hierarchische Spalte*. Die militärische Befehlsgewalt bricht im Frieden auf der Stufe der Armeekorpskommandanten ab, während ein General erst im Aktivdienst oder Krieg und nur für die Dauer dieses Zustandes gewählt wird. (Die Idee eines «Armeeinspektors» wurde nach 1945 wieder fallen gelassen.)

e) Die Armee ist eine vollkommen *unpolitische Grösse*. In der Armee schweigt jede Politik; aber der Soldat nimmt seine Bürgerrechte in die Armee hinein, wo er an Wahlen und Abstimmungen teilnehmen kann, ohne jedoch zu «politisieren».

f) Trotz unserer demokratischen Staatsform lehnen wir eine «Demokratisierung der Armee» entschieden ab. Wir tragen die Armee in die Demokratie, nie aber die Demokratie in die Armee hinein. Die Pflicht zur militärischen Unterordnung wird durch die demokratischen

Bürgerrechte nicht in Frage gestellt. Das *hierarchische Prinzip ist in der Armee unangetastet*. Es gibt keine Kompromisse zwischen der militärischen Forderung einerseits, und den demokratischen Grundsätzen und individuellen Freiheitsrechten anderseits.

Dagegen besteht ein wirksamer *Schutz des Soldaten* gegen Missbrauch und Entartung der Disziplin, insbesondere gegen Missbrauch der Befehls- und Dienstgewalt der Vorgesetzten, durch das *Beschwerderecht*, dessen Ausübung strafrechtlich geschützt ist.

2) Die Behördenorganisation im Bund und ihr Verhältnis zur Armee

Die Behördenorganisation im Bundesstaat folgt dem Grundsatz der *Trennung der Gewalten*, was die Rechtssicherheit erhöht und wiederum eine Ansammlung zu grosser Machtfülle in der Hand von Einzelnen verhindern soll. Die *drei Gewalten*, die voneinander unabhängig sind, werden bezeichnet als:

- *Gesetzgebende Gewalt* (Legislative)
- *Vollziehende Gewalt* (Exekutive)
- *Richterliche Gewalt* (Justiz)

A. Die eidgenössischen Räte

Die eidgenössischen Räte sind nach amerikanischem Vorbild nach dem *Zweikammersystem* aufgebaut, deren einzelne Kammern dieselben Aufgaben und Befugnisse haben und somit gleichberechtigt sind. Zusammen bilden sie die Bundesversammlung; normalerweise verhandeln sie jedoch getrennt.

Der Nationalrat ist die Vertretung des Volkes. Er wird vom Volk in direkter Wahl nach dem Verhältniswahlverfahren (Proporz) gewählt; seine Zahl ist auf 200 Mitglieder beschränkt.

Der Ständerat ist vor allem eine Vertretung der Kantone (Stände). Jeder Kanton entsendet zwei Abgeordnete und jeder Halbkanton einen, so dass auch hier die Gesamtzahl mit 44 Mitgliedern abschliessend festgelegt ist. Die Kantone ordnen das Wahlverfahren; in einzelnen Kantonen könnten deshalb auch Frauen Ständeräte werden. Mit dem Ständerat, in dem die kleinen Kantone gleich vertreten sind wie die grossen, wird die Idee des Föderalismus verwirklicht, die ein Grundelement unseres Staates bildet.

Im Bereich des Wehrwesens stehen den eidgenössischen Räten folgende *Kompetenzen* zu:

a) Das Verfügungsberecht über die Armee

Die eidgenössischen Räte sind der «oberste Kriegsherr» der Eidgenossenschaft; sie besitzen das *Verfügungsberecht über die Armee*. Dabei handelt es sich zwar um eine ausgesprochene Regierungsbefugnis; angesichts der grossen Bedeutung, die gerade in der Demokratie der Verfügung über das Heer zukommt, ist diese Kompetenz bei uns jedoch der Bundesversammlung als höchster Instanz im Bund vorbehalten.

b) Kompetenzen gesetzgeberischer Art

Als *gesetzgebender Gewalt* im Bund steht der Bundesversammlung die Kompetenz zum *Erlass von Bundesgesetzen und Bundesbeschlüssen in allen Gebieten des Heerwesens zu* (BV Art. 20). Dieses höchste Attribut der Staatsgewalt umschliesst 5 Hauptgebiete, nämlich die Gesetzgebung über:

- *Truppenordnung und Organisation der Militärverwaltung*
- *Bewaffnung und Ausrüstung des Heeres*
- *Dienstleistungen im Frieden*
- *Sold, Verpflegung, Unterkunft und Transporte*
- *Verfahrensvorschriften für die Erledigung von Land- und Sachschäden.*

Von besonderer Bedeutung ist dabei das Gesetzgebungsrecht über die *Truppenordnung* (wo die Räte erfahrungsgemäss sehr stark in die Details gehen), über *Bewaffnung und Ausrüstung* (wo sie sich sehr intensiv mit technischen Fragen befassen) sowie v. a. über die *Dienstleistungen im Frieden*.

c) *Die Oberaufsicht über Armee und Militärverwaltung*

Die eidgenössischen Räte machen von ihrem *Kontrollrecht* gegenüber der Armee in sehr ausgedehntem Mass Gebrauch. Diese kommen namentlich zum Ausdruck

- in der eigentlichen *Geschäftsprüfung* (anhand des Geschäftsberichtes)
- in *Anfragen im Rat*, insbesondere in den besonderen Formen des parlamentarischen Verkehrs, nämlich:
 - - *Kleinen Anfragen*, die der Auskunftsteilung durch den Bundesrat in Nebenpunkten dienen
 - - *Interpellationen*, die der grösseren Auskunftsteilung durch den Bundesrat dienen
 - - *Postulaten*, die den Bundesrat einladen, Bericht zu erstatten, oder Anträge zu stellen
 - - *Motionen*, die den Bundesrat auffordern, einen konkreten Beschlussentwurf vorzulegen (Motionen müssen von beiden Räten angenommen werden)
- in *Anfragen in den parlamentarischen Kommissionen*, d. h. in den Militärkommissionen
- bei der Behandlung von *Petitionen*
- in *individuellen*, direkt vorgelegten *Fragen*.

d) *Das Budgetrecht*

Durch die jährliche Festsetzung des *Voranschlages des Eidg. Militärdepartements* haben die eidgenössischen Räte die Möglichkeit einer sehr bestimmenden Einflussnahme auf die Militärpolitik. Das Gegenstück zum Budgetrecht besteht im Recht, die Staatsrechnung zu genehmigen.

e) *Wahlbefugnisse*

Hier steht die *Wahl des Generals* durch die eidgenössischen Räte im Vordergrund. Aber auch in der Wahl der Mitglieder des *Bundesrats* liegen gewisse Möglichkeiten der Beeinflussung der Militärpolitik. (Wozu zu sagen ist, dass die eidgenössischen Räte nur Mitglieder des Bundesrats und nicht Departementsvorsteher wählen; die Departementszuteilung erfolgt innerhalb des Bundesrats.)

f) *Kompetenzen in der Aussenpolitik*

Als oberste Gewalt im Bund haben die eidg. Räte das Recht

- *Bündnisse mit dem Ausland einzugehen*
- *Krieg zu erklären und*
- *Frieden zu schliessen.*

B. *Der Bundesrat*

Als höchste Exekutivgewalt im Bund ist dem Bundesrat die *oberste Leitung des Militärwesens* übertragen (BV Art. 103, Abs. 1 und MO Art. 146, Abs. 1 und 208).

Der Bundesrat ist nach schweizerischer Auffassung eine *Kollegialbehörde*, der seine Entscheide nach dem Kollegialsystem trifft. Da er diese Befugnisse nicht im Plenum ausüben kann, muss er für die einzelnen Fachbereiche die *Departemente* des Bundes einsetzen, wovon jedes von einem Mitglied des Bundesrates als Departementschef geleitet wird. Der Entscheid im Bundesrat wird auf Antrag der Departemente gefällt. Trotzdem der Bundesrat wie ein Kabinett seine Regierungs- und Verwaltungsgeschäfte besorgt, ist er *kein «Kabinett»*, denn es kann von den eidg. Räten nicht zum Rücktritt gezwungen werden.

Der *Bundespräsident* ist nicht ein *«Staatsoberhaupt»* im ausländischen Sinn. Er wechselt jährlich und behält neben der Präsidialfunktion sein angestammtes Departement weiter (BV Art. 98). Er präsidiert den Bundesrat und hat daneben gewisse repräsentative Aufgaben.

Im Bereich des Militärwesens lässt der Bundesrat seine Befugnisse durch das *Militärdepartement* besorgen (MO Art. 146, Abs. 1). Das Eidg. Militärdepartement ist somit der Verwaltungs-

bezirk des Bundes, in welchem die Militärpolitik des Bundesrates vollzogen wird. Sowenig wie der Gesamtburgundsrat ein «Kabinett» bildet, sowein ist der Vorsteher des EMD ein selbständiger «*Kriegs-*» oder «*Wehrminister*», wie wir diese aus dem Ausland kennen. Der Chef des EMD ist neben seiner Funktion als Departementsvorsteher immer auch Mitglied der bündesrätlichen Kollegialbehörde und trägt seinen Teil der Verantwortung für die Gesamtpolitik des Bundesrates. Die Militärpolitik ist immer ein *Teil dieser bündesrätlichen Gesamtpolitik*, die der Chef des EMD als Beauftragter und Bestandteil des Bundesrates, nicht aus eigener Kompetenz leitet. Daneben sind allerdings dem Chef des Eidg. Militärdepartements eine grosse Zahl von kleineren Vollzugsaufgaben im Militärwesen zur Erledigung in eigener Kompetenz übertragen. — Innerhalb des Bundesrates besteht die *Militärdelegation*, die wesentliche Militärgeschäfte vorberät.

Als beratendes Organ in allen spezifisch militärischen Fragen ist dem Chef des Eidg. Militärdepartements, der von Gesetzes wegen nicht unbedingt Offizier, d. h. Militärfachmann zu sein braucht, aber es meistens ist (er ist *Staatsmann* nicht Fachmann), die *Landesverteidigungskommission* «beigegeben» (MO Art. 185, Abs. 1). In ihr sind die Spalten der Armee, nämlich Ausbildungschef, Generalstabschef, die 4 Armeekorpskommandanten sowie der Waffenchef der Flieger- und Flabtruppen vertreten. Gewisse Fragen rein militärische Natur kann die Landesverteidigungskommission selbständig entscheiden. — Der vor einigen Jahren neu geschaffene *Landesverteidigungsrat* hat sich u. a. mit den Problemen des totalen Krieges zu befassen.

C. Die richterliche Instanz

Die im modernen Staat mit getrennten Gewalten bestehende dritte Grösse, nämlich die *richterliche Gewalt*, spielt für die Armee insofern keine entscheidende Rolle, als der Soldat durch seinen Militärdienst grundsätzlich dem bürgerlichen Richter nicht entzogen wird — wenn ihm auch aus seinen Dienstleistungen ein gewisser vorübergehender Rechtsschutz erwächst.

Innerhalb der Armee besteht für strafbare Handlungen ein besonderes, vollständiges *Militärstrafrecht* sowie eine eigene militärische *Strafgerichtsbarkeit*.

D. Bund – Kantone – Gemeinden

Der schweizerische Bundesstaat ist «von unten nach oben» gewachsen; seine Glieder, die *Gemeinden* und die *Kantone* bedeuten nicht nur rein entwicklungsgeschichtlich, sondern auch in ihrer politischen Bedeutung das Primäre. Die Gemeinden bilden die Urzellen des Staates; aus der Gemeindfreiheit ist später die Freiheit der Stände und des Staates herangewachsen. Auch die Kantone bedeuten nach wie vor autonome Gliedstaaten; gemäss Art. 3 der BV ist die volle Souveränität der Kantone nur soweit beschränkt, als es die Verfassung vorsieht und die betreffende Kompetenz ausdrücklich auf die Bundesgewalt übertragen hat.

Diese stark *föderative Struktur* unseres Staates kann nun allerdings im Wehrwesen nur relativ wenig zur Geltung kommen. Denn entsprechend ihrer Aufgabe ist die Armee in erster Linie ein Instrument der Gesamtstaatspolitik des Bundes; föderalistische Tendenzen sind im allgemeinen im Wehrwesen nicht angebracht, da sie einem geschlossenen Handeln der Armee nicht förderlich sind.

Immerhin sind aus historischen Gründen, die sich nur aus dem Kampf zwischen Zentralismus und Föderalismus des letzten Jahrhunderts erklären lassen, heute noch gewisse *Reste einer kantonalen Militärhoheit* erhalten geblieben. Soweit die Kantone Militärfragen regeln, werden diese unter der Oberhoheit und nach den Richtlinien des Bundes besorgt (MO Art. 146, Abs. 2), der auch dafür bezahlt. Besonders wertvoll ist die kantonale Mitarbeit in Militärfragen überall dort, wo sie durch ihre *Vertrautheit mit den örtlichen Verhältnissen* einen bessern Kontakt mit dem einzelnen Mann herstellen können, als dies eine Zentralverwaltung von Bern aus tun könnte. Insbesondere die Organisation der Kreiskommandos und der Sektionschefs als Bindeglieder zwischen der Militärverwaltung und dem einzelnen Soldaten liegt mit Vorteil in den Händen der Kantone.

Ohne eigentliche Kompetenzen sind in Militärfragen die *Gemeinden*. Diesen sind im Gegenteil eine Reihe von *militärischen Lasten* auferlegt, wofür sie allerdings zum Teil entschädigt werden. (Bereitstellung von Unterkünften und Arbeitsplätzen für die Truppe; Lieferung von Verpflegung und Fourage; Ausführung von Militärfuhren sowie Bereithaltung von Schiessplätzen für das ausserdienstliche Schiesswesen [MO Art. 31 und 32].)

III. Die allgemeinen Volksrechte und die individuellen Freiheitsrechte

1. Referendum und Initiative

Mit den *Volksrechten des Referendums und der Initiative* kann der Bürger Einfluss nehmen auf den Gang der Rechtssetzung, also auch in der *Militärgesetzgebung*.

A. Das Referendum

Das Referendum bedeutet die *Volksbefragung* über einen gesetzgeberischen Erlass. Unser Staatsrecht kennt zwei grundlegend verschiedene Formen des Referendums:

- a) Das *obligatorische Referendum* unterstellt einen bestimmten Gesetzgebungsakt obligatorischerweise der Volksabstimmung. Im Bundesstaatsrecht ist es (im Gegensatz zum Recht verschiedener Kantone) nur gegeben bei der *Revision der BV*, wobei in der Volksabstimmung die Mehrheit von Volk und Ständen erforderlich ist.
- b) Das *fakultative Referendum* besteht darin, dass gegen bestimmte Akte der eidgenössischen Räte während einer bestimmten Frist mittels einer bestimmten Zahl von Unterschriften die Volksabstimmung verlangt werden kann. Im Bundesrecht ist das fakultative Referendum gegeben bei Bundesgesetzen, allgemein verbindlichen Bundesbeschlüssen sowie bei wichtigen Staatsverträgen. Dieses Referendum ist darum fakultativ, weil es — wie ein Veto — nur eintritt, wenn die Unterschriftensammlung innerhalb von 3 Monaten die Mindestzahl von 30 000 Unterschriften ergibt. Damit wird eine Volksabstimmung verlangt, in der — im Gegensatz zur Verfassungsänderung — aber nur die *Mehrheit der Stimmenden* notwendig ist.

Diese geringe Zahl von 30 000 Stimmen, die aus dem Jahr 1874 stammt und den heutigen Verhältnissen kaum mehr angemessen ist, wird relativ leicht erreicht. Bezogen auf unseren Ausgangspunkt, die Armee, heißt das, dass der Schweizer Aktivbürger infolge seiner Doppelstellung als Bürger und Soldat nicht selten über Gesetze abzustimmen hat, die seine eigenen Leistungen als Soldat, insbesondere seine Dienstleistungen regeln. Infolge des Referendums, das entweder nicht ergriffen oder durch Volksabstimmung entschieden wird, entspricht unsere Militärgesetzgebung dem Willen der Mehrheit unseres Volkes. Die schweizerische Armee dürfte die einzige Armee der Welt sein, in welcher der Soldat als Stimmkörper über seine eigenen Leistungen entscheidet, die er als Soldat zu erbringen hat, und auch die Altersgrenze festsetzt, innerhalb derer er seine militärischen Pflichten erfüllen soll. Und was wohl noch viel beachtenswerter ist als diese Sachlage, ist die Tatsache, dass dieses Recht nicht missbraucht wird, um einen geringeren Einsatz zu erwirken, sondern dass der Entscheid stets im Bewusstsein der grossen Verantwortung um das Schicksal des Landes getroffen worden ist.

- c) Ein *Finanzreferendum* fehlt im Bundesrecht (im Gegensatz zu verschiedenen Kantonen). Deshalb besteht bisweilen die Tendenz, Finanzbeschlüsse — insbesondere militärischer Art — auf dem Umweg über ein Verfassungsinitiativbegehren zu realisieren (Chevalier-Initiativen!).

B. Die Initiative

Die *Initiative* ist die Befugnis einer bestimmten Anzahl von Stimmberchtigten, eine Revision der BV oder den Erlass bzw. die Änderung eines Gesetzes vorzuschlagen und darüber eine Volksabstimmung zu verlangen.

- a) Die *Verfassungsinitiative* bedeutet die Forderung auf Revision der Bundesverfassung. Sie kommt mit 50 000 gültigen Unterschriften zustande.
- b) Die *Gesetzesinitiative* fehlt im Bund, im Gegensatz zu verschiedenen Kantonen. Dieser Sachverhalt hat zur Folge, dass immer wieder Initiativbegehren, die eindeutig auf der Gesetzesstufe liegen, den Umweg über die Verfassungsinitiative nehmen. Die heute zur Diskussion stehende Atominitiative II ist hiefür ein Beispiel.

2. Die politischen Rechte individueller Freiheitsrechte

Die von der Bundesgesetzgebung gewährleisteten politischen Rechte des Bürgers und seine individuellen Freiheitsrechte werden grundsätzlich von der Armee nicht berührt. Wie bereits angedeutet, steht die Armee ausserhalb der Politik, und der Staatsbürger behält auch in der Armee seine Bürgerrechte, wobei allerdings die besondern Ansprüche und Bedürfnisse des Heeres bisweilen, wenigstens für die Dauer des Dienstes, die individuellen Freiheitsrechte ausser Kraft treten lassen.

a) Die politischen Rechte

Der Schweizer bleibt auch als Soldat Bürger und steht auch innerhalb der Armee in seinen vollen Bürgerrechten. Seine Teilnahme an Wahlen und Abstimmungen ist in der Armee gewährleistet und seine Erfüllung öffentlicher Ämter wird nach Möglichkeit erleichtert. Es ist insbesondere an folgende politische Rechte zu denken:

- das *Stimmrecht sowie das aktive und passive Wahlrecht*
- das *Recht zu Initiative und Referendum*.

b) Die individuellen Freiheitsrechte

Hier ist auf folgende Grundprinzipien hinzuweisen:

aa) Das Prinzip der *Gleichheit aller Bürger vor dem Gesetz* wirkt sich — militärisch gesehen — im Prinzip der allgemeinen Wehrpflicht aus. Es hat jeder Staatsbürger, der dazu tauglich ist, dieselbe Leistung zu erbringen. Ein Ausfluss der Rechtsgleichheit liegt auch in der Vorschrift, wonach *jeder geeignete Wehrpflichtige verhalten werden kann*, einen bestimmten militärischen Grad zu übernehmen und die dafür notwendigen Dienstleistungen zu erbringen (MO Art. 10).

bb) Die *Glaubens- und Gewissensfreiheit* gilt gerade mit Rücksicht auf die militärischen Obliegenheiten des Bürgers nicht unbeschränkt; denn gemäss BV Art. 49, Abs. 5 entbinden Glaubensansichten nicht von der Erfüllung der bürgerlichen Pflichten. Die Dienstverweigerer aus Gewissensgründen berufen sich *zu Unrecht* auf die Glaubens- und Gewissensfreiheit.

cc) Die übrigen *Freiheits- und Menschenrechte*, nämlich:

- die Kultusfreiheit
- die Ehefreiheit
- die Pressefreiheit und das Recht zu freier Meinungsäußerung
- die Vereins- und Versammlungsfreiheit
- die Niederlassungsfreiheit
- die Handels- und Gewerbefreiheit
- die Freiheit der Person
- die Unverletzbarkeit des Privateigentums
- die Unantastbarkeit des Hauses

werden von der Armee kaum berührt, soweit sie nicht mit Rücksicht auf militärische Bedürfnisse für die Dauer der Dienstleistung vorübergehend zurückzutreten haben.

Diese Übersicht über die Grundfragen, die sich aus der staatsrechtlichen Stellung unserer Armee stellen, dürfte gezeigt haben, dass sich trotz der teilweise stark widersprechenden Bedürfnisse einer modernen Armee und des demokratischen Staatswesens die beiden Einrichtungen sehr wohl *nebeneinander* vertragen, und dass jedem der beiden der ihnen gebührende Platz zukommt. Der Grund dafür liegt nicht nur in der jahrhundertealten *militärischen Tradition* unseres Landes, sondern vor allem in der *Einsicht unseres Volkes in die militärischen Notwendigkeiten*, die keine Kompromisse ertragen. Vergessen wir aber nicht, dass wir als Bürger nicht nur Rechte haben, sondern, dass uns auch *Pflichten überbunden* sind, die wir erfüllen müssen, damit unser Staat weiterbestehen kann.

Kurz

Folgende *Schriften* sind für das Selbststudium empfohlen:

- Das Schweizerische Soldatenbuch,
- Hans Huber, Wie die Schweiz regiert wird, Zürich,
- Walo von Greyerz, Unsere Demokratie, Bern
- Hans Wagner, Der Aufbau unserer Eidgenossenschaft, Basel,
- Ernst Krattiger, Staats- und Wirtschaftskunde, Basel
- Hans Keller, Staatskunde und Einführung in das ZGB, Baden,
- Duchemin / Ruchon, Initiation à la vie civique, Genève.